

## 8. Statuten und Wahlordnung

### 8.1 Statuten der Pfarrgemeinderäte

Am 1. April 2013 hat Erzbischof Hans-Josef Becker die überarbeiteten Statuten für die Pfarrgemeinderäte in Kraft gesetzt. Sie bilden den Rahmen für die Arbeit des Gremiums der pastoralen Mitverantwortung. Außerdem geben Sie eine Orientierung bei der Suche nach Aufgaben und Schwerpunkten, aber auch bei strittigen Fragen.

Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn  
Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn  
2013, Stück 4, Nr. 58/2017, Stück 5, Nr. 65

#### Präambel

„Wir alle sind durch Taufe und Firmung in die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott hineingerufen und sind dadurch Glieder am Leib Christi – jeder den Gaben entsprechend, die ihm mit auf den Weg gegeben wurden. Diese Charismen gilt es angesichts immer komplexer werdender Aufgaben gut zu kennen und ausprägen. Dabei ist jeder Einzelne unersetzlich, weil einmalig! ... Denn künftig wird die Kirche vor Ort vor allem durch Menschen leben, die eine bewusste Entscheidung für den Glauben an den Gott Jesu Christi getroffen haben. Solche überzeugten Christen werden an vielen Orten das Gesicht der Kirche prägen. Dort, wo es solche Menschen gibt, bleibt die Kirche kraftvoll und glaubwürdig!“ (Hirtenbrief zur Fastenzeit 2010).

Die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott ist ein Geschenk, welches die Christen nicht für sich behalten dürfen. Die gemeinsame Sendung ist es, das Wort Gottes und seine Liebe zu den Menschen zu tragen – je nach den eigenen Fähigkeiten in den je eigenen Lebensumständen. Dies geschieht im Gemeindeleben, aber auch an allen Orten, an denen sich gesellschaftliches Leben abspielt.

Diese gemeinsame Verantwortung aller Christen kommt besonders durch die Frauen und Männer zum Ausdruck, die in den Pfarrgemeinderäten des Erzbistums die Pastoral in den Gemeinden mittragen und mitgestalten. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (II. Vatikanum, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 1).

Zu allen Zeiten hat es in Gesellschaft und Kirche Veränderungen gegeben, und immer war es nötig, unterschiedliche Antworten auf die Herausforderungen der Zeit zu finden. Das Statut für die Pfarrgemeinderäte möchte einen Rahmen setzen, in dem Bewährtes erhalten bleibt und neue Entwicklungen aufgegriffen werden können.

#### § 1 Pfarrgemeinde

Der Begriff Pfarrgemeinde im Sinne der nachfolgenden Regelungen dient als gemeinsame Bezeichnung für die Pfarreien, Pfarrvikarien mit und ohne eigene Vermögensverwaltung, Filialgemeinden und sonstige selbstständige Seelsorgeeinheiten im Sinne von can. 516 § 1 CIC im Bereich des Erzbistums Paderborn.

#### § 2 Auftrag des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
2. In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene der Pfarrgemeinde den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen.
3. Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Pfarrgemeinde. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.
4. Beide Funktionen nimmt der Pfarrgemeinderat wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
5. Der Pfarrgemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde im Rahmen des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit dem Pfarrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Pfarrgemeinde wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum verfolgt er, unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen Pfarrgemeinde, insbesondere durch Mitwirkung in den Gremien des Pastoralen Raumes.
6. In allen Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

#### Dekanat Märkisches Sauerland

Karlstr. 15 | 58636 Iserlohn  
Caritas-Koordinator: Robert Marx  
Fon: 02371 818627  
e-mail: [r.marx@caritas-iserlohn.de](mailto:r.marx@caritas-iserlohn.de)

#### Dekanat Rietberg-Wiedenbrück

Königsstr. 36 | 33330 Gütersloh  
Caritas-Koordinatorin: Esther Hartmann  
Fon: 05241 988324  
e-mail: [hartmann@caritas-guetersloh.de](mailto:hartmann@caritas-guetersloh.de)  
Caritas-Koordinatorin: Agnieszka Kukiela  
e-mail: [kukiela@caritas-guetersloh.de](mailto:kukiela@caritas-guetersloh.de)  
Caritas-Koordinatorin: Marlies Trötzer  
e-mail: [troetzer@caritas-guetersloh.de](mailto:troetzer@caritas-guetersloh.de)

#### Dekanat Siegen

Häutebachweg 5 | 57072 Siegen  
Caritas-Koordinatorin: Ilse Zalewski  
Fon: 0271 2360218  
e-mail: [i.zalewski@caritas-siegen.de](mailto:i.zalewski@caritas-siegen.de)

#### Dekanat Südsauerland

Am Kirchplatz 6 | 57439 Attendorn  
Caritas-Koordinatorin: Mechthild Tilke  
Fon: 02722 65792913  
e-mail: [mtilke@caritas-olpe.de](mailto:mtilke@caritas-olpe.de)  
Caritas-Koordinatorin: Manuela Germershausen

#### Dekanat Unna – (ohne Lünen)

Höing Str. 5 – 7 | 59425 Unna  
Caritas-Koordinatorin: Silvia Engemann  
Fon: 02303 2513526  
e-mail: [engemann@caritas-unna.de](mailto:engemann@caritas-unna.de)

#### Dekanat Unna – Region Lünen

Graf-Adolf-Str. 23-25 | 44534 Lünen  
Caritas-Koordinator: Rolf Leimann  
Fon: 02306 700412  
e-mail: [leimann@caritas-luenen.de](mailto:leimann@caritas-luenen.de)

#### Dekanat Waldeck

Westwall 8 | 34497 Korbach  
Caritas-Koordinatorin: Alice Lessing  
Fon: 05631 5064688  
e-mail: [a.lessing@caritas-brilon.de](mailto:a.lessing@caritas-brilon.de)



### § 3 Aufgabe des Pfarrgemeinderates

- Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christen dient auch der Pfarrgemeinderat und erforscht daher gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen. Er berät diese, beschließt Schwerpunkte und Maßnahmen und sorgt für deren Durchführung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht.
- Dies bedeutet insbesondere die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Pfarrgemeinde wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.
- Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Pfarrgemeinderates nach § 2, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen, etwa in den Bereichen:
  - Berufs- und Arbeitswelt,
  - caritative und soziale Dienste,
  - Fragen der sozialen Gerechtigkeit,
  - Ehe und Familien in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen,
  - Erwachsenenbildung,
  - Erziehung und Schule,
  - Jugendarbeit,
  - Wahrnehmung, Ermöglichung und Förderung von vielfältigen pastoralen Orten und Gelegenheiten,
  - Entwicklung und Gestaltung einer sozialraumorientierten, milieusensiblen und lebensweltorientierten Pastoral,
  - Evangelisierung und Eine Welt,
  - Ökumene,
  - Förderung ehrenamtlichen Engagements und Motivation zur Mitarbeit,
  - Verantwortung für die Schöpfung.
- Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.
- Der Pfarrgemeinderat trägt Sorge für:
  - die Mitwirkung bei der Entwicklung, Verabschiedung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
  - die Erarbeitung pastoraler Schwerpunkte für den Haushalt,
  - die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
  - die Entsendung der vorgesehenen Personen in die Gremien des Pastoralen Raumes,
  - die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über

- den Pastoralen Raum hinaus,
- die Wahrnehmung der Interessen der Pfarrgemeinde im politischen Bereich,
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde,
- bei Bedarf die Einberufung einer Pfarrversammlung,
- im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand:
- die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand
- die Teilnahme eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen des Kirchenvorstands
- die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

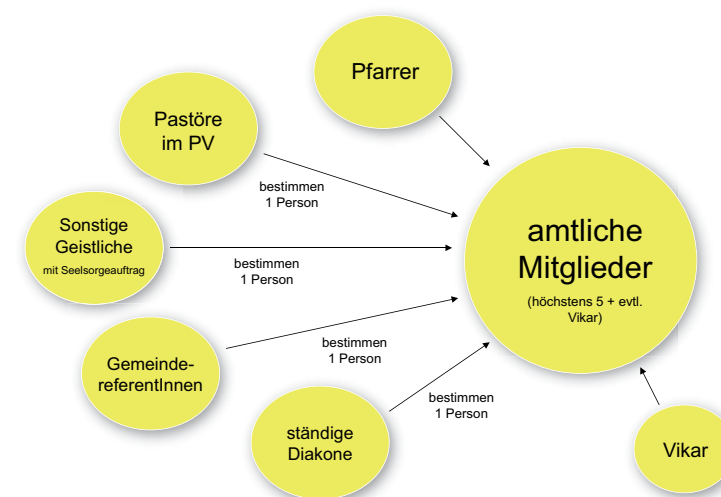
### § 4 Zusammensetzung

- Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen, wobei der Anteil der gewählten Mitglieder nach Möglichkeit in etwa zwei Drittel der Gesamtzahl ausmachen sollte. In jedem Fall müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder gewählt sein (vgl. § 8 Abs. 4).



- Mitglied Kraft Amtes ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde. Obliegt dem Pfarrer die Leitung mehrerer Pfarrgemeinden, so kann er einen Priester, einen Diakon, eine Gemeindereferentin oder einen Gemeindereferenten mit einem amtlichen Seelsorgeauftrag im Bereich des Pastoralverbundes oder des Pastoralen Raumes (Pastoraleam) delegieren, der bzw. die an seiner Stelle dem Pfarrgemeinderat als amtliches Mitglied angehört. Zumindest einem Pfarrgemeinderat muss der Pfarrer selber angehören.
- Ist für die Pfarrgemeinde ein Vikar ernannt, so gehört dieser als amtliches Mitglied dem Pfarrgemeinderat an.
- Aus den zum Pastoralteam gehörenden Berufsgruppen
  - a) der Pastöre im Pastoralverbund,
  - b) der sonstigen Priester,
  - c) der Ständigen Diakone,

- d) der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten  
gehört je eine Person dem Pfarrgemeinderat als amtliches Mitglied an. Die Bestimmung des amtlichen Mitgliedes obliegt der jeweiligen Berufsgruppe. Ist aus den genannten Gruppen bereits ein Mitglied als vom Pfarrer delegiert amtlich in den Pfarrgemeinderat entsandt (vgl. Abs. 2 Satz 2), so ist aus dieser Berufsgruppe kein weiteres amtliches Mitglied zu benennen. Die Benennung derselben Person für mehrere Pfarrgemeinderäte im Pastoralverbund oder im Pastoralen Raum ist nicht möglich, es sei denn, es sind mehr Stellen zu besetzen, als die Berufsgruppe Personen im Pastoralteam hat.



- Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralen Raumes oder Pastoralverbundes, so nimmt dieser beratend an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil.
- Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.
- Pfarrer und Pfarrgemeinderat berufen im Einvernehmen weitere Männer und Frauen als Mitglieder, die durch ihre Kenntnis-

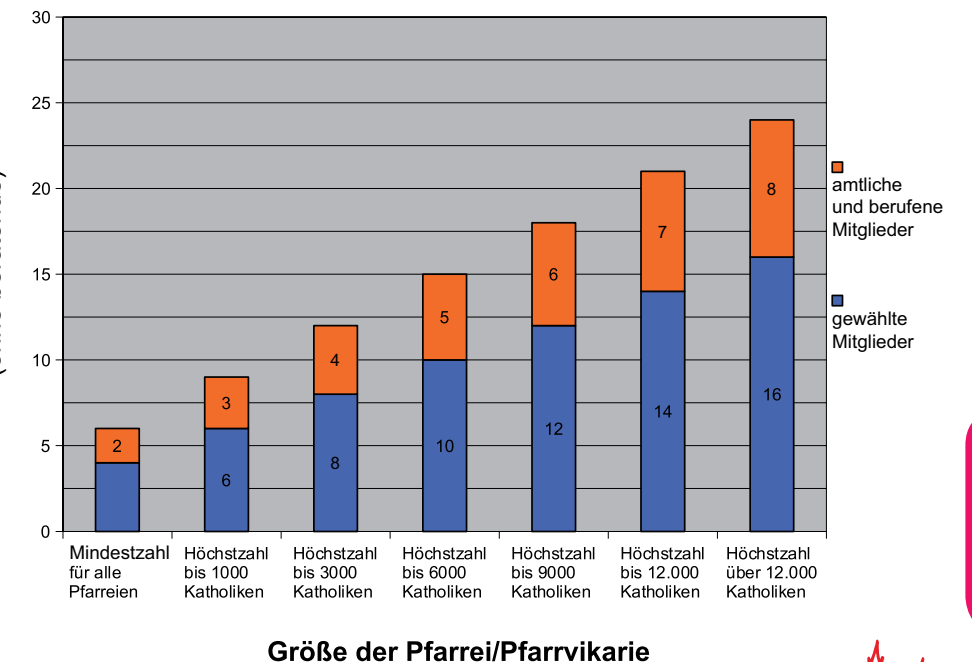
se sowie durch ihren persönlichen Einsatz oder durch Mitarbeit in einer Gruppe oder in einem Verband die Aufgaben des Pfarrgemeinderates fördern können. Ferner sollten insbesondere Gruppen berücksichtigt werden, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind. Die zu berufenen Personen müssen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 erfüllen.

- Ein Mitglied des Kirchenvorstandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der in den Einrichtungen der Kirchengemeinde tätigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Benennung obliegt dem Pfarrer.

### § 5 Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt mindestens sechs. Die Höchstzahl der Mitglieder insgesamt beträgt in Pfarrgemeinden
  - bis tausend Gemeindemitglieder neun,
  - bis dreitausend Gemeindemitglieder zwölf,
  - bis sechstaushundert Gemeindemitglieder fünfzehn,
  - bis neuntausend Gemeindemitglieder achtzehn,
  - bis zwölftausend Gemeindemitglieder einundzwanzig,
  - ab zwölftausend Gemeindemitgliedern vierundzwanzig.

Mitglieder des Pfarrgemeinderates (ohne beratende)



Größe der Pfarrei/Pfarrvikarie





- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Größe des künftigen Pfarrgemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest.

## § 6 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Katholiken und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben.
- (2) Das aktive Wahlrecht kann vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Wohnsitz hat.
- (3) Das aktive Wahlrecht kann auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der die oder der Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt die Wählerin oder der Wähler beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlausschuss diesem Antrag zu, so wird die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde am Wohnsitz erfolgt ist.
- (4) Passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken gem. Abs. 1, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Sie müssen in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Pastoralteams (vgl. § 4 Abs. 2).

## § 7 Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Der Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates im Amt.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder nach Meinung des Pfarrers eine gezielte Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß § 12 Abs. 6 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Weiterarbeit des Pfarrgemeinderates zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Neuwahlen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode im Pfarrgemeinderat endet außer durch Tod:
- durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Pfarrer, dem Dechanten oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist,
  - durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Schiedsstelle gemäß § 12 Abs. 6 durch den Erzbischof ausgesprochen werden kann,
  - in den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4 zusätzlich durch Amtsverlust,
  - in den Fällen des § 4 Abs. 6 und 7 zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat.
- (2) In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft durch Tod und nach den Buchstaben a), c) oder d) ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch den Pfarrer oder den Dechanten zu informieren.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt von der Ersatzliste die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes können der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat im Einvernehmen für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.
- (4) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
- a) dem Pfarrer oder der oder dem von ihm Delegierten (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2) Kraft Amtes,
  - b) der oder dem vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden,
  - c) einem oder drei weiteren vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Sie oder er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand un-

ter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet sie. Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes oder des Pastoralen Raumes, so ist diesem jeder Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Die oder der Vorsitzende kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Pfarrgemeinderates endet
- durch Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat,
  - durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder dem Dechanten, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss,
  - in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates; über eine erfolgte Abwahl hat der Pfarrer das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren.

Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand, so wählt der Pfarrgemeinderat ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für diese Zeit dem Pfarrer deren Aufgaben.

## § 10 Sachausschüsse

Zu einzelnen Themen und Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können.

## § 11 Konstituierung

- (1) Der Pfarrer lädt die amtlichen und gewählten Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Aufgabenstellung und die Berufungen herbeigeführt werden soll.
- (2) Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden.

- (3) Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralen Raumes oder des Pastoralverbundes, so ist dieser jeweils schriftlich über die Einladung in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Arbeitsordnung

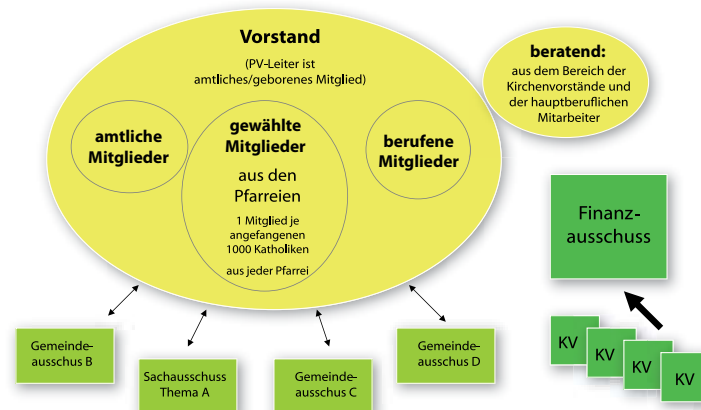
- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Pfarrer dies verlangen. Der oder die Delegierte (§ 4 Abs. 2 Satz 2) bedarf für ein solches Verlangen einer besonderen Bevollmächtigung durch den Pfarrer.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind in der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.
- (5) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 6 angerufen werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.
- (6) Beim zuständigen Dechanten wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Ihr gehören an der Dechant und zwei weitere von ihm für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte berufene Personen. Die Schiedsstelle nimmt die ihr nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus kann sie bei allen Konfliktfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates von den Beteiligten angerufen werden, wobei in diesen Fällen die Schiedsstelle über die Annahme des Konfliktfalls zur Schlichtung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder entscheidet.



- (7) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist diesem jeweils eine Protokollabschrift zur Verfügung zu stellen.

### § 13 Gesamtpfarrgemeinderat

- (1) Durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pastoralverbundes kann auf der Ebene des Pastoralverbundes ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (Gesamtpfarrgemeinderat) eingerichtet werden. Der so gebildete Gesamtpfarrgemeinderat kann jeweils für die nächste ordentliche Amtszeit die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschließen. Auf den Gesamtpfarrgemeinderat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat Anwendung, sofern sich nicht aus den folgenden Absätzen Abweichungen ergeben.
- (2) Der Pastoralverbundsleiter ist für die Dauer dieses Amtes amtliches Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates und seines Vorstandes und übt die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten aus. Sind im Pastoralverbund weitere Priester als Inhaber eines seelsorglichen Leitungsamtes tätig, so gehören auch diese für die Dauer dieses Leitungsamtes als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat und seinem Vorstand an.
- (3) Sind im Bereich des Pastoralverbundes für eine oder mehrere Pfarrgemeinden Vikare ernannt (vgl. § 4 Abs. 3), so gehören diese als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat an.
- (4) Aus den in § 4 Abs. 4 genannten Berufsgruppen gehört je ein von dieser Berufsgruppe bestimmtes Mitglied als amtliches Mitglied dem Gesamtpfarrgemeinderat an.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates werden zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidatenliste nach Maßgabe der diözesanen Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte gewählt. Für je angefangene eintausend Gemeindemitglieder ist von der Pfarrgemeinde ein Mitglied zu wählen, in Pfarrgemeinden mit weniger als eintausend Mitgliedern können an Stelle eines Mitgliedes auch zwei gewählt werden. In jedem Fall sind höchstens sechs Mitglieder pro Pfarrgemeinde zu wählen.
- (6) Anstelle eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes (vgl. § 4 Abs. 8) nehmen zwei Mitglieder des gemeinsamen Finanzausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (7) Liegt in einem Gesamtpfarrgemeinderat der Anteil der gewählten Mitglieder unter zwei Dritteln der Gesamtzahl aller amtlichen, gewählten und berufenen Mitglieder, so ist die Gesamtzahl bis zur Erreichung eines Anteils von zwei Dritteln gewählter Mitglieder, unter Wahrung des Proporz zwischen den Pfarrgemeinden, zu erhöhen.
- (8) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann Sachausschüsse auch für einzelne Pfarrgemeinden des Verbundes bilden (Gemeindeausschuss). Deren Sitzungen sind öffentlich und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Gesamtpfarrgemeinderat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied des Ausschusses und legt Auftrag und Aufgaben für die Arbeit des Ausschusses fest.



## 8.2 Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn

Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2013, Stück 4, Nr. 58

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gesamtpfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn auf der Grundlage des „Statut für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag oder von Amtswegen durch den Erzbischof eine abweichende Regelung erfolgen.

### § 2 Wahltermin

Der Erzbischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums einen einheitlichen Wahltermin fest.

### § 3 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss. Haben die Pfarrgemeinderäte für die folgende Wahlperiode die Einrichtung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschlossen, so obliegt die Berufung des Wahlausschusses den Vorsitzenden aller beteiligten Pfarrgemeinderäte.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer oder im Falle eines bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates der Leiter des Pastoralverbundes; diese können sich durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen;
  - b) vier oder sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 von den Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte zu wählende Gemeindemitglieder.
- (4) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer die entsprechende Zahl wahlberechtigter Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### § 4 Aufgabe des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) für die Aufgaben des Pfarrgemeinderates geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl aufzustellen (Wahlvorschlag gemäß § 5),
- b) gegebenenfalls eine Pfarrversammlung einzuberufen (§ 5 Abs. 1 Satz 2),
- c) den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 7),
- d) Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8),
- e) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 9),
- f) das endgültige Wahlergebnis zu prüfen (§ 13).

### § 5 Wahlvorschlag

- (1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll in der Regel die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Vorschlags zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
- (3) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.

### § 6 Ergänzungsvorschläge

- (1) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahlvorschlags ist die Pfarrgemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit um diese ergänzt.
- (2) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat



zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten und die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich.

## § 7 Endgültiger Wahlvorschlag

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 aufzustellen und durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Am Sonntag vor der Wahl ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.

## § 8 Wahllokal

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt das zentrale Wahllokal, in dem die Wählerliste geführt wird, und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (2) Darüber hinaus kann der Wahlausschuss weitere Wahllokale bestimmen, in denen die Wahlhandlung unter zusätzlicher Beachtung von § 10 Abs. 3 zu erfolgen hat.

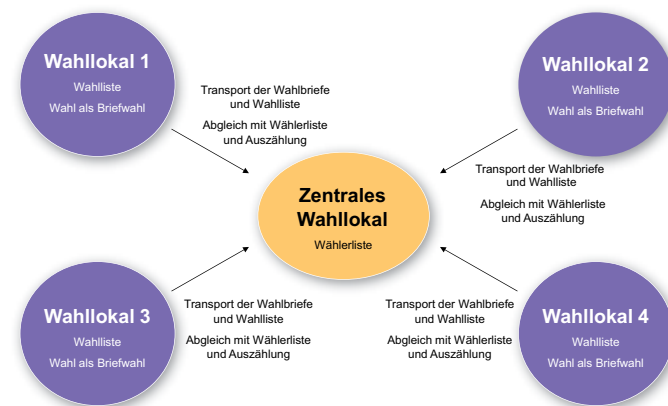
## § 9 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen, der fünf Personen umfasst, von denen jeweils drei im Wahllokal anwesend sein müssen und deren Mitglieder nicht für die Wahl kandidieren dürfen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der geheimen Wahl zu sorgen, die Wählerinnen und Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen.
- (3) Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 10 Wahlhandlung

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personaldokumente zu belegen.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

- (3) Sind neben dem zentralen Wahllokal weitere Wahllokale gemäß § 8 Abs. 2 bestimmt, so gilt für die Wahlhandlung in diesen weiteren Wahllokalen zusätzlich folgendes:
  - a) Anstelle der Wählerliste wird eine Wahlliste geführt, in welche die Wählerin oder der Wähler, die oder der in diesem Wahllokal zu wählen beabsichtigt, mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung einzutragen ist. Zusätzlich hat die Person auf dieser Liste zu versichern, dass sie ihr aktives Wahlrecht nur in diesem Wahllokal ausübt.



- b) Als Wahlunterlagen erhält diese Wählerin oder dieser Wähler Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag. Auf dem Briefwahlumschlag ist vor der Stimmabgabe der vollständige Name und Ort der Hauptwohnung zu vermerken.
- c) Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben.
- d) Nach Schließung des Wahllokals werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich zum zentralen Wahllokal gebracht. Dort erfolgt umgehend die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand.
- e) Die Briefwahlumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und der Wählerliste verglichen. Hat ein Wähler oder eine Wählerin mehrfach seine oder ihre Stimme abgegeben, wird der Wahlbrief eingezogen.
- f) Nach der Prüfung aller Briefwahlumschläge werden diese geöffnet und in die Wahlurne des zentralen Wahllokals gegeben.

## § 11 Briefwahl

- (1) Eine Wählerin oder ein Wähler erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis zum Mittwoch vor der Wahl unter Angabe der Gründe



schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand über das Pfarrbüro gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung vorgelegt wird.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

## § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten bilden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Ersatzliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

## § 13 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen. Es liegt zur Einsichtnahme eine Woche lang im Pfarrbüro aus.
- (2) Die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden unverzüglich für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor der Kirche bekanntgegeben. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Ansprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

## § 14 Bekanntgabe

- (1) Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Gesamtpfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Erzbischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Wahlniederschrift) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates oder Gesamtpfarrgemeinderates zu unterrichten. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist dieser gleichfalls zu unterrichten.





## 8.3 Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn

### Auszug

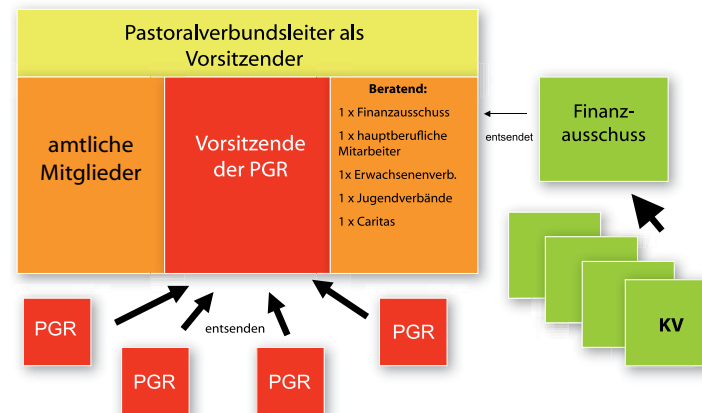
Inkraftsetzung der Änderungen gegenüber dem „Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn“ vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 174): 1. April 2013

### Artikel 7

#### Gremien

- (1) Sofern kein Gesamtpfarrgemeinderat eingerichtet ist, besteht im Pastoralverbund ein Pastoralverbundsrat nach Maßgabe von Artikel 8.
- (2) Die örtlichen Pfarrgemeinderäte in den Pfarrgemeinden des Pastoralverbundes haben bei ihrer Tätigkeit die vom Pastoralverbundsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen.
- (3) Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Pastoralverbundsrates, ggfs. des Gesamtpfarrgemeinderates, werden sie bedenken.

- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen der katholischen Erwachsenen- und Jugendverbände im Pastoralverbund,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Caritas im Pastoralverbund.
  - e) ein vom gemeinsamen Finanzausschuss (vgl. Art. 10) aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied.
- Die Benennung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter obliegt dem Pastoralverbundsleiter in Absprache mit den Mitgliedern des Pastoralverbundsrates.
- Der Pastoralverbundsleiter kann zu einzelnen Themen Verantwortliche und Sachverständige hinzuziehen.“



- (4) Der Pastoralverbundsrat kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Für die Einberufung, Arbeitsordnung und Beschlussfassung finden im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte in der jeweils geltenden Fassung analoge Anwendung, wobei die dort dem Pfarrer und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben vom Pastoralverbundsleiter wahrgenommen werden.

### Artikel 9 entfällt.

- (3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:
  - a) diejenigen Mitglieder des Pastoralteams, die gemäß der Regelung in Absatz 2 nicht Mitglieder des Pastoralverbundsrates sind,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der haupt- und nebenberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralverbund,

## 8.4. Quellen

- <sup>1</sup> Um der Vielfalt der Gremien gerecht zu werden, wird immer die Wendung „Gesamt(Pfarrgemeinderat)“ verwendet (nur in den Texten nicht, die von anderen Autoren übernommen wurden). Es können sich aber nicht nur Gesamtpfarrgemeinderäte und Pfarrgemeinderäte angesprochen fühlen, sondern auch Gemeindeausschüsse.
- <sup>2</sup> Quelle: Hecht, Anneliese: Zugänge zur Bibel. Methoden für Gruppen. Schnupperkurs, Stuttgart 2003, 30-32.
- <sup>3</sup> Quelle: Hecht, Anneliese: Zugänge zur Bibel. Methoden für Gruppen. Schnupperkurs, Stuttgart 2003, 28-29.
- <sup>4</sup> Quelle: <http://gemeinsam-kirche-sein.de/gottesvolk/das-gemeinsame-priestertum-aller-getauften/> Abdruck mit freundlicher Genehmigung von P. Elmar Mitterstieler SJ.
- <sup>5</sup> Vgl. Bucher, Rainer: Der mühsame Weg der Kirche und die Chancen der Pfarrgemeinderäte, in: Landeskomitee der Katholiken in Bayern (Hrsg.): Handbuch Pfarrgemeinderat, Freiburg/Br. 2012, 67-73.
- <sup>6</sup> Quelle: Neuer pastoraler Raum Dortmund-Ost, Leiter Ludger Keite, und Stadtbüro Dortmund.
- <sup>7</sup> Quelle: Roos, Klaus: Weichen stellen im Pfarrgemeinderat, Ostfildern 2006, 72-73. Beim zweiten Wunsch wurde eine Ergänzung vorgenommen. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.
- <sup>8</sup> Quelle: Roos, Klaus: Weichen stellen im Pfarrgemeinderat, Ostfildern 2006, 70-71. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.
- <sup>9</sup> aus: Paul Weismantel: Wie gut, dass es dich gibt. Ein Dankeschön. 5. Auflage 2007, Schwabenverlag, Ostfildern, S. 19f.
- <sup>10</sup> Quelle: <http://www.hirschhausen.com/glueck/die-pinguingeschichte.php>
- <sup>11</sup> Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn, Anlage 1: Schritte zur Umsetzung, S. 29.

### Artikel 8

#### Pastoralverbundsrat

- (1) Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.
- (2) Dem Pastoralverbundsrat gehören für die Dauer ihres Amtes mit Stimmrecht an:
  - a) der Pastoralverbundsleiter als Vorsitzender,
  - b) die weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
  - c) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, in begründeten Ausnahmefällen ein von der oder dem Vorsitzenden an ihrer oder seiner Stelle entsandtes gewähltes Vorstandsmitglied.

Übersteigt die Anzahl der Mitglieder nach b) die Anzahl der Mitglieder nach c), so ist die Anzahl der Mitglieder nach b) bis zur Höhe der Anzahl der Mitglieder nach c) zu reduzieren. Die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt dem Pastoralverbundsleiter.
- (3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:
  - a) diejenigen Mitglieder des Pastoralteams, die gemäß der Regelung in Absatz 2 nicht Mitglieder des Pastoralverbundsrates sind,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der haupt- und nebenberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralverbund,